

Planung ohne Verwendbarkeitsnachweise. Der Architekt darf auf das Urteil unabhängiger Prüfinstitute vertrauen. [OLG München 20.2.2013 Az. 13 U 3128/12 Bau](#)

Das Oberlandesgericht hatte über folgenden Sachverhalt zu entscheiden: Ein Generalplaner hatte mit einem Produkt geplant und dieses auch ausgeschrieben, obwohl für das Produkt, trotz bauordnungsrechtlicher Notwendigkeit, keine „Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“ (AbZ) existierte, es kam zu einem Schaden. Die Zulassung wurde nach Ausführung zwar erteilt, lag aber weder zum Zeitpunkt der Ausführung, noch zum Zeitpunkt der sehr späten Abnahme vor, weil sie nach Zeitablauf nicht mehr verlängert wurde.

Dem Generalplaner lag jedoch der Prüfbericht vor, der wiederum Basis des Zulassungsantrages war. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass das Produkt nicht funktionierte und es entstand ein Schaden.

Dem Generalplaner wurde seitens der Bauherrschaft der Vorwurf gemacht, dass er mit einem untauglichen Produkt geplant hätte, weswegen die Planungsleistung mangelbehaftet gewesen sei. Die Mangelhaftigkeit begründe sich bereits aus dem Fehlen des „amtlichen Zulassungsbescheides“. Diesem Vorwurf trat der Planer entgegengetreten, indem er auf den Prüfbericht verwies. Dieser Prüfbericht habe die Tauglichkeit des Produktes bestätigt.

Das Gericht hat dem Planer Recht gegeben. Das Nichtvorliegen eines formalen Verwendbarkeitsnachweises schließt die Tauglichkeit eines Produktes nicht generell aus. Der Planer durfte zum Zeitpunkt seiner Planung auf das Urteil der Materialprüfanstalt, welche den Prüfbericht verfasst hatte, vertrauen. Der Planer musste der deshalb keine erheblichen Zweifel an der Tauglichkeit haben. Das Urteil ist rechtskräftig ein weiteres Rechtsmittel wurde nicht zugelassen.

Die Entscheidung zeigt, dass bei dem Thema Verwendbarkeitsnachweisführung ganz deutlich zwischen den öffentlich-rechtlichen bzw. bauordnungsrechtlichen Regelungen und den zivilrechtlichen/werkvertraglichen Regelungen zu unterscheiden ist.

Dass die Verwendung von Produkten ohne Verwendbarkeitsnachweise verboten ist und sogar eine Ordnungswidrigkeit darstellen kann, findet im Urteil keine Berücksichtigung. Die weiteren in den Verwendbarkeitsnachweisen repräsentierten Regelungen, wie z.B. die Fremdüberwachungen wird in der Urteilsbegründung ebenfalls nicht bewertet. Das Gericht kommt zu dem Schluss, dass der Prüfbericht des IFT alleine ausreichte um Bedenken ob der Tauglichkeit des Produktes zu zerstreuen.

Links

[Allgemeiner Hinweis zur Beurteilung der Wirkung von Gerichtsurteilen](#)

[Urteil OLG München 20.2.2013 Az. 13 U 3128/12 Bau](#)

[Mehr unter Forum intern](#)